

Merkblatt zur Riesterförderung in der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung nach § 10a EStG)

(Stand: Mai 2018)



I. Historie und Rechtsanspruch

Mit der Rentenreform 2001 hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die zusätzliche Altersvorsorge stärker als bisher zu fördern.

Unter anderem wurde die sogenannte Riesterförderung nach § 10a / §§ 79 ff. EStG im Rahmen des Altersvermögensgesetz (AVmG) zum 01.01.2002 eingeführt. Gleichzeitig wurde dem Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf die Riesterförderung in der betrieblichen Altersvorsorge eingeräumt. Der Arbeitnehmer kann verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 des EStG erfüllt werden, wenn die bAV über eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse durchgeführt wird (§ 1a BetrAVG).

Gefördert werden die Beiträge (die aus dem Nettogehalt zu zahlen sind) durch staatliche Zulagen und Sonderausgabenabzug. Im Gegenzug sind Leistungen aus Riesterverträgen zu besteuern. Da die Beiträge aus dem Nettogehalt gezahlt werden, sind sie bereits mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet. Die Leistungen aus privaten Riesterverträgen sind deshalb sozialversicherungsfrei.

Leistungen aus Riesterverträgen im Rahmen der bAV waren jedoch bis zum 31.12.2017 mit Sozialversicherungsbeiträgen (Kranken- u. Pflegeversicherung) zu belegen. Diese Doppelverbeitragung führte dazu, dass Riester in der bAV keine Akzeptanz hatte und der Rechtsanspruch des Arbeitnehmers nur eine untergeordnete Rolle spielte.

Mit Einführung des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) zum 01.01.2018 wurde die Doppelverbeitragung aufgehoben. Die Leistungen aus riestergeförderten Verträgen sind jetzt auch in der bAV sozialversicherungsfrei und damit den Privat-Riesterverträgen gleichgestellt.

II. Vertragsbeziehungen in der bAV

Wird die Riesterförderung in der bAV z.B. über den Weg der Direktversicherung genutzt, so ergeben sich folgende Vertragsbeziehungen:

- Versicherungsnehmer (Vertragspartner) und Beitragszahler der Direktversicherung ist der Arbeitgeber

- Die Beiträge (ohne Zulagen) werden jedoch vom Arbeitnehmer finanziert und durch den Arbeitgeber vom Nettogehalt des Arbeitnehmers einbehalten und an den Versorgungsträger gezahlt.
- Versicherte Person und Begünstigter auf die Leistungen ist der Arbeitnehmer
- Für die Beantragung der Zulagen und des ggf. zusätzlichen Sonderausgabenabzugs der Beiträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist der Arbeitnehmer selbst verantwortlich.
- Der Arbeitgeber ist von einer Änderung des Eigenbeitrags (z. B. durch Wegfall einer Kinderzulage) eigenverantwortlich vom Arbeitnehmer zu informieren, damit der Abzug des Eigenbeitrags vom Nettogehalt entsprechend geändert werden kann.

III. Zulagenförderung

Der Staat zahlt jährlich Grund- und Kinderzulagen, zusätzlich für Berufsstarter bis zu 25 Jahren einmalig eine Startzulage.

Startzulage	Grundzulage	Kinderzulage je Kind
200 € einmalig (für Berufsstarter bis 25 J.)	175 € p.a. (bis 2017: 154 € p.a.)	185 € p.a. (geb. vor 2008) 300 € p.a. (geb. ab 2008)

Die Höhe der Zulagen richtet sich nach der Höhe des gezahlten Eigenbeitrages. Entspricht dieser dem Mindesteigenbeitrag, so besteht Anspruch auf die volle Zulage. Wird der Mindesteigenbeitrag unterschritten, so wird die Zulage im gleichen Verhältnis gekürzt.

Der Mindesteigenbeitrag beträgt 4 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen des Vorjahres, wobei die zu gewährenden Zulagen angerechnet werden. Er ist begrenzt auf den Betrag, der maximal als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden kann. Dies sind 2.100 € p.a. abzüglich Zulagen (2.160 €, wenn ein mittelbar förderfähiger Ehegatte/Lebenspartner einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat).

Merkblatt zur Riesterförderung in der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung nach § 10a EStG)

(Stand: Mai 2018)



Beispiel:

SV-pflichtiges Brutto des Vorjahres:	30.000 €
hiervon 4%:	1.200 €
abzüglich Grundzulage:	175 €
Mindesteigenbeitrag p.a.:	1.025 €

Unter bestimmten Voraussetzungen ist nicht nur der Arbeitnehmer selbst, sondern auch der Ehegatte/Lebenspartner förderberechtigt (mittelbare Förderberechtigung).

- Ein Ehepartner/Lebenspartner muss unmittelbar förderberechtigt sein.
- Beide Ehepartner/Lebenspartner müssen einen eigenen Altersvorsorgevertrag abschließen.
- Die Ehepartner/Lebenspartner dürfen nicht dauerhaft getrennt voneinander leben.

Auch mittelbar Förderberechtigte haben Anspruch auf Zulagen, sofern der unmittelbar Förderberechtigte den Mindesteigenbeitrag in seinen Vertrag einzahlt (ansonsten werden alle Zulagen anteilig gekürzt). Um die Zulagen zu erhalten muss der mittelbar Förderberechtigte einen eigenen Vertrag abschließen und einen Mindestbeitrag von 60 Euro einzahlen (nur über Riester privat möglich).

Solange Kindergeld gezahlt wird, besteht auch Anspruch auf Kinderzulage. Für Verträge mit Versicherungsbeginn vor dem 01.01.2007 gilt dies maximal bis zum Alter 27 Jahre. Bei Verträgen mit Vertragsbeginn ab dem 01.01.2007 gilt das maximale Alter 25 Jahre.

Bei Ehegatten/Lebenspartnern werden die Kinderzulagen grundsätzlich dem Vertrag der Mutter zugeordnet. Wenn beide Elternteile dies beantragen, können die Kinderzulagen auch dem Vertrag des Vaters zugeordnet werden. Mehrere Kinder können auch auf beide Elternteile aufgeteilt werden. Im Gegensatz zum Steuerrecht gibt es jedoch keine "halben" Kinder. Leben die Eltern getrennt, steht die Kinderzulage dem Elternteil zu, der auch das Kindergeld erhält.

Die Zulagen werden vom Zulagenberechtigten (wenn Riester in der bAV abgeschlossen wurde, vom Arbeitnehmer) bei dem Versicherungsunternehmen beantragt, bei dem der jeweilige Altersvorsorgevertrag besteht. Im Rahmen des 2005 eingeführten Dauerzulagenantrages (siehe hierzu Punkt IV) reicht es aus, wenn AXA einmalig eine entsprechende Vollmacht erteilt wird. Sollten sich während der Laufzeit die Lebensumstände ändern (z.B. Kinderzulage kommt hinzu / fällt weg

– siehe hierzu Punkt V), so muss dies dem Anbieter im Rahmen des jährlichen Riester-Packages gemeldet werden.

Der Antrag muss innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres, der Dauerzulagenantrag innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf des ersten Beitragsjahres bei der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) eingehen. Beispiel: Beitragsjahr 2018 - Ablauf der Frist Ende 2020!

IV. Dauerzulagenantrag

Im Jahr 2005 wurde der sogenannte Dauerzulagenantrag eingeführt. Wird dem Versicherer dieser Antrag eingereicht, beantragt er die Zulagen auf Basis der im Antrag angegebenen Informationen automatisch jedes Jahr neu, solange bis der Antrag widerrufen wird. Sollten sich während der Laufzeit die Lebensumstände ändern (z.B. Kinderzulage kommt hinzu / fällt weg), so muss dies dem Anbieter gemeldet werden.

Für den Dauerzulagenantrag werden unter anderem folgende Informationen benötigt:

1. Zuständiges Finanzamt / Steuernummer/ Steueridentifikationsnummer

Diese drei Angaben finden Sie oben links auf Ihrem Steuerbescheid. Die Steuernummer ist ohne Schrägstriche einzutragen

2. Sozialversicherungsnummer / Zulagennummer

Die Zulagennummer ist identisch mit der Sozialversicherungsnummer. Diese finden Sie in Ihrem Sozialversicherungsausweis oder alternativ auf Ihrer Gehaltsabrechnung. Die Sozialversicherungsnummer ist zwölfstellig, bestehend aus Ihrem Geburtsdatum und einem Buchstaben.

Da Sie als Arbeitnehmer unmittelbar zulagenberechtigt sind, kreuzen Sie dies bitte auf dem Formular an.

Sofern Sie einen mittelbar zulagenberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner haben, benötigen Sie zusätzlich die Steueridentifikationsnummer und die Sozialversicherungsnummer des Ehegatten/Lebenspartners.

Wenn Sie Kinderzulagen beantragen möchten, werden weiterhin benötigt:

3. die Steueridentifikationsnummer Ihres Kindes/ Ihrer Kinder, die zuständige Familienkasse und die Kindergeldnummer/Personalnummer.

Merkblatt zur Riesterförderung in der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung nach § 10a EStG)

(Stand: Mai 2018)



Die Identifikationsnummer Ihres Kindes wurde Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) schriftlich mitgeteilt. Sollte Ihnen die Identifikationsnummer Ihres Kindes nicht bekannt sein, können Sie diese beim BZSt online anfordern.

Den Namen der zuständigen Familienkasse finden Sie in Ihrem Kindergeldbescheid.

Die Kindergeldnummer finden Sie im Kindergeldbescheid, wenn Sie das Kindergeld von der Familienkasse der Arbeitsagentur erhalten. Bekommen Sie das Kindergeld vom Arbeitgeber, ist Ihre Personalnummer identisch mit der Kindergeldnummer. Ihre Personalnummer steht in Ihrer monatlichen Lohnabrechnung.

4. Zustimmung der Ehefrau/des kindergeldberechtigten eingetragenen Lebenspartners

Bei Ehepaaren erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage, bei unverheirateten Eltern derjenige, der kindergeldberechtigt ist.

Auf Antrag beider Eltern kann die Kinderzulage auch vom Vater in Anspruch genommen werden. Hierfür muss die Mutter ihre schriftliche Zustimmung erteilen und der Vater in seinem Riestervertrag den Zulagenantrag inkl. Kinderbogen ausfüllen.

Bei Lebenspartnerschaften gelten die Regelungen wie bei verheirateten Eltern. Hier muss der kindergeldberechtigte Elternteil der Übertragung der Kinderzulagen zustimmen.

Die Zustimmung kann jederzeit schriftlich für zukünftige Jahre widerrufen werden (nicht rückwirkend).

5. Ausländische Einnahmen

Haben Sie im vergangenen Jahr eine Beschäftigung im Ausland ausgeübt? Dann müssen Sie die Summe der ausländischen Einnahmen angeben (Angabe in Fremdwährung, z.B. Schweizer Franken).

6. Bezug einer Erwerbsminderungsrente/Erwerbsunfähigkeitsrente der Landwirte

Diese Rubrik müssen Sie nur ausfüllen, wenn Sie im vergangenen Jahr eine Erwerbsminderungsrente/Erwerbsunfähigkeitsrente aus der Landwirtschaftlichen Alterskasse erhalten haben, pflichtversichert waren oder Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft erzielt haben. Bitte geben Sie das Einkommen des vorletzten Jahres an.

Die elfstellige Mitgliedsnummer der Landwirtschaftlichen Alterskasse können Sie aus den Schreiben der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) entnehmen.

V. Jährliche Information zum Riestervertrag

Einmal jährlich erhalten Riesterkunden ein Anschreiben mit wichtigen Informationen zum Riestervertrag. Dieses enthält:

1. Jährliche Information zum Stand Ihrer Riester-Rentenversicherung

Die Wertmitteilung enthält Informationen über den Umfang Ihres Versicherungsschutzes, zum Guthaben des Vertrags sowie Angaben zu erwirtschafteten Erträgen und angefallenen Kosten.

2. Bescheinigung nach § 92 EStG

Diese Bescheinigung ist für Ihre Unterlagen bestimmt und weist unter anderem sowohl die im Reportjahr gezahlten sowie alle bis zum Stichtag insgesamt gezahlten Beiträge und Zulagen aus.

3. Information zur Beitragszahlung

Die Beiträge zu Riesterverträgen werden maschinell an die Finanzverwaltung gemeldet. Der Information zur Beitragszahlung können Sie den Inhalt dieser Meldung entnehmen.

4. Antrag auf Altersvorsorgezulage

Sollten Sie bei der AXA einen Dauerzulagenantrag eingereicht haben, kontrollieren Sie bitte die bereits eingetragenen Daten.

Bei Änderung Ihrer Lebensumstände tragen Sie diese lediglich an den entsprechenden Stellen ein und senden Sie den Antrag unterschrieben zurück an die AXA.

Solche Änderungen können beispielsweise sein:

- Änderung der Zulagenberechtigung
- Änderung der Zulagenberechtigung des Ehepartners/Lebenspartners
- Schritt in die Selbständigkeit
- Wegfall des Beamtenstatus
- Erhalt des Beamtenstatus
- Geburt eines Kindes
- Wegfall des Kindergeldes, wenn bislang für dieses Kind die Kinderzulage beantragt wurde
- Änderung des Familienstands (ledig, verheiratet, verwitwet)

Merkblatt zur Riesterförderung in der betrieblichen Altersvorsorge (Direktversicherung nach § 10a EStG)

(Stand: Mai 2018)



- Adressänderung
- Änderung des zuständigen Finanzamtes/Ihrer Steuernummer
- Änderung der Familienkasse/Kindergeldnummer

Unter www.axa.de/riesterrente erhalten Sie umfangreiche Informationen zum Thema Riesterrente. Unter anderem finden Sie hier einen Leitfaden zum Ausfüllen des „Antrages auf Altersvorsorgezulage“.

VI. Anpassung des Mindesteigenbeitrags

Um die Zulagen in voller Höhe zu erhalten, muss der Versicherte den Mindesteigenbeitrag entrichten. Er beträgt 4 % des sozialversicherungspflichtigen Bruttoeinkommen des Vorjahres, wobei die zu gewährenden Zulagen angerechnet werden (begrenzt auf den maximal möglichen Sonderausgabenabzug i.H.v. 2.100 € / 2.160 € p.a. abzüglich Zulagen).

Wird der Mindesteigenbeitrag unterschritten, so wird die Zulage im gleichen Verhältnis gekürzt.

Um Sie bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags zu unterstützen, stellt AXA Ihnen unter:

<https://entry.axa-de.intraxa/eigenbeitragsrechner/>

eine Berechnungshilfe zur Verfügung.

VII. Sonderausgabenabzug

Zusätzlich zur Förderung durch Zulagen können Beiträge zu riestergeförderten Verträgen als Sonderausgaben in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt nimmt dann eine sogenannte Günstigerprüfung vor. Ist der Steuervorteil höher als die staatliche Zulage, wird der die Zulage übersteigende Betrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung erstattet.

Das Finanzamt unterstellt grundsätzlich, dass die volle Zulage in den Vertrag geflossen ist. Der

maximal mögliche Sonderausgabenabzug beträgt 2.100 € (2.160 €, wenn ein mittelbar förderfähiger Ehegatte/Lebenspartner einen eigenen Vertrag abgeschlossen hat).

Der Sonderausgabenabzug kann im Rahmen der Ehegattenregelung, d.h. wenn ein Ehegatte unmittelbar und ein Ehegatte mittelbar förderberechtigt ist, nur "einfach" (2.100 Euro plus 60 Euro Sockelbeitrag für den mittelbar Förderberechtigten) geltend gemacht werden. Zahlt der mittelbar Förderberechtigte eigene Beiträge ein, so kann der unmittelbar Förderberechtigte diese ebenfalls geltend machen, wenn der Sonderausgabenabzug nicht durch seine eigenen Beiträge bereits ausgeschöpft wurde.

Wünschen Sie weitere Informationen zur Riesterförderung in der bAV, dann wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Betreuer.